

RS Vwgh 2008/9/18 2007/09/0320

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.09.2008

Index

24/01 Strafgesetzbuch

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

Norm

BDG 1979 §92 Abs1 Z4;

BDG 1979 §93 Abs1;

StGB §12 Fall3;

StGB §312 Abs1;

StGB §312 Abs3 Fall1;

StGB §34 Abs1 Z8;

Rechtssatz

Die DOK hat den aus ihrer Sicht "gewichtigen" Milderungsgrund des§ 34 Abs. 1 Z. 8 StGB, dass sie "sich in einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung zur Tat hinreißen" ließen, den Beschuldigten zu Unrecht zugestanden. Vielmehr wäre in Betracht zu ziehen gewesen, dass die Beschuldigten die Dienstpflichtverletzungen offensichtlich vorsätzlich und auf vorbedachte und organisierte Weise vorgenommen haben. Das "provokante Verhalten" des Schubhäftlings tritt demgegenüber schon deshalb in den Hintergrund, weil ein solches Verhalten zum normalen Risikobereich eines mit der Abschiebung von Schubhäftlingen betrauten Exekutivbeamten zählt und sie für solche Situationen besonders geschult werden. Aus dem Strafurteil ist auch nicht zu entnehmen, auf welcher Tatsachenfeststellung der dort angenommene Milderungsgrund "das provokante Verhalten des (Schubhäftlings) J" beruht, sodass insofern jedenfalls keine Bindung eintreten konnte.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2007090320.X04

Im RIS seit

21.10.2008

Zuletzt aktualisiert am

09.10.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at